



Inhalt

- 33. 2017 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter vom 08.12.2017**
- 34. 2017 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die Bestellung der Schiedspersonen für die Gemeinde Borchten vom 28.11.2017**
- 35. 2017 Öffentliche Bekanntmachung des Landrates des Kreises Paderborn über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderungen von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen.**
- 36. 2017 Öffentliche Bekanntmachung über die Bekanntgabe von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung – sowie Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Bekanntmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Borchon über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Das Ratsmitglied Björn Wippermann, wohnhaft in Nordborchen, Menkenfeld 15, 33178 Borchon, hat am 18.09.2017 mit sofortiger Wirkung den Verzicht auf sein Mandat im Rat der Gemeinde Borchon erklärt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass der

**Jugendreferent Hendrik Zernke,
Altenaustraße 3, 33178 Borchon,**

als nächster Bewerber aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Gemeinde Borchon einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

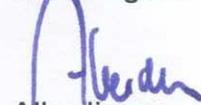
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats ab dem Tage dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a - c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Borchon, den 08.12.2017

Der Bürgermeister


Allerdissen

Bekanntmachung

über die Bestellung der Schiedspersonen für die Gemeinde Borchon

Die Direktorin des Amtsgerichts Paderborn hat die Wiederwahl des

Hubert Bartoldus, Neuenhöfe 19, 33178 Borchon,
zur Schiedsperson

und die Wahl des

Tobias Kroll, Holsteiner Weg 37, 33178 Borchon,
zur stellvertretenden Schiedsperson

des Schiedsgerichtsbezirks Borchon durch Verfügung vom 24.10.2017
AZ.: 318 E – 16.53 Sdh. gem. § 4 SchAG NW bestätigt.

Borchon, den 28. November 2017

Gemeinde Borchon
Der Bürgermeister


(Allerdissen)

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB**

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen.

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2016 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

Öffentliche Bekanntmachung

über die Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung – sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ im Ortsteil Nordborchen

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchen hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 für die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“, Ortsteil Nordborchen, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Belange der Umwelt

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und wird somit im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 wurde ein Umweltbericht erstellt (Höke Landschaftsarchitektur, Bielefeld, Januar 2016), der aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe des vorliegenden Planungsgebietes sowie des zeitlichen Zusammenhangs zur Entwicklung bei der Beurteilung der zu betrachtenden Schutzgüter herangezogen werden kann. Dementsprechend erfolgt bzgl. der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Einschätzung:

Schutzgut	Derzeitiger Umweltzustand	Umweltzustand nach Aufstellung des Bebauungsplanes
Mensch	Das Plangebiet wird derzeit vollständig ackerbaulich genutzt. Westlich verläuft ein Fuß- und Radweg (außerhalb des Plangebietes), der beidseitig von Gehölzstrukturen bestanden ist, jedoch nicht vollständig durchgehend. Auf dem Plangebiet selbst findet aufgrund einer fehlenden Erschließung keine Erholungsnutzung statt. Aufgrund der Lage des Plangebietes randlich einer Wohnsiedlung mit Sportplatz auf einem Acker nahe eines landwirtschaftlichen Hofes bestehen Vorbelastungen durch den Verkehr und die Bewirtschaftung.	Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung ist eine Überbauung des Plangebietes vorgesehen. Der westlich gelegene Weg sowie dessen randliche Grünstrukturen werden erhalten bzw. fortgeführt. Negative Auswirkungen auf das Teilschutzgut Erholung sind demnach nicht zu erwarten. Wie in Kapitel 8.5 dargelegt, werden durch die Sportplatznutzung im Plangebiet die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV nicht überschritten. Ebenso werden durch die umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen die Richtwerte der Geruchsimmisionsrichtlinie eingehalten.

Pflanzen und Tiere	<p>Dem Plangebiet kann hinsichtlich der vorkommenden Biotopstrukturen und -ausstattung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vögel zugesprochen werden. Die Äcker, Säume und Gehölzstreifen können zudem Fledermäusen und Vögeln als Nahrungsflächen dienen. Eine Lebensraumeignung für Amphibien, Fische und Reptilien besteht dagegen nicht. Die kleiflächigen, punktuellen, grasbetonten bzw. von Brennesseln dominierten Säume stellen nur bedingt einen geeigneten Lebensraum für Insekten dar. Bei der Beurteilung der Lebensraumeignung des Plangebietes sind die Stadtrandlage und die bestehende Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu berücksichtigen.</p>	<p>Mit dem Vorhaben werden die überbauten Flächen ihre Funktion als Lebensraum und Nahrungshabitat anpassungsfähiger und störungsunempfindlicher Arten der Siedlungsbereiche sowie des Offen-/Halboffenlandes verlieren. Im Hinblick auf die Schaffung neuer Biotopstrukturen in Form von Grünanlagen werden diese eine Funktion als Lebensraum und Nahrungshabitat übernehmen können. Unter Berücksichtigung der Größe des Eingriffes und der angrenzenden weitläufigen, relativ ungestörten Strukturen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Rebhuhn als Konfliktart ermittelt. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 8.6.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen kann im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung jedoch eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von (planungsrelevanten) Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen sieht die Planung Anpflanzungen entlang des westlich verlaufenden Fuß- und Radweges vor. Zudem wird der heutige Acker durch die Anlage von Gärten und Freianlagen des geplanten Kindergartens aufgewertet.</p>
Naturraum und Landschaft	Das Plangebiet hat für das Schutzgut Naturraum und Landschaft keine Relevanz.	Eine Beeinträchtigung von Naturraum und Landschaft wird mit der Planung nicht vorbereitet.
Fläche / Boden	<p>Das Plangebiet besitzt eine Größe von rd. 0,74 ha. Im Untersuchungsgebiet ist eine typische Braunerde, zum Teil Braunerde-Rendzina verbreitet. Der schluffig-tonige Lehm aus Verwitterungen des Festgesteins steht direkt über dem Kalkmergel-, Kalk- oder Mergelstein an. Die Braunerde stellt hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenziales einen schutzwürdigen Boden der Stufe 3 dar. Der Boden im Plangebiet ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.</p> <p>Altlasten sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p>	<p>Bei Realisierung der Bebauungsplanänderung kommt es im Bereich der bebauten Flächen des festgesetzten „Allgemeinen Wohngebietes“, der „Flächen für den Gemeinbedarf“ und der „Straßenverkehrsflächen“ zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Dem gegenüber ist die Anlage der westlichen „öffentlichen Grünfläche“ sowie der Gärten und Freispielanlagen des Kindergartens gegenüber der derzeitigen Beeinträchtigung durch die landwirtschaftliche Nutzung positiv zu sehen. Die Bodenversiegelung und -verdichtung wird auf der Grundlage der vorgesehenen Planung auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß begrenzt. Erhebliche Beeinträchtigungen werden demnach nicht erwartet.</p>

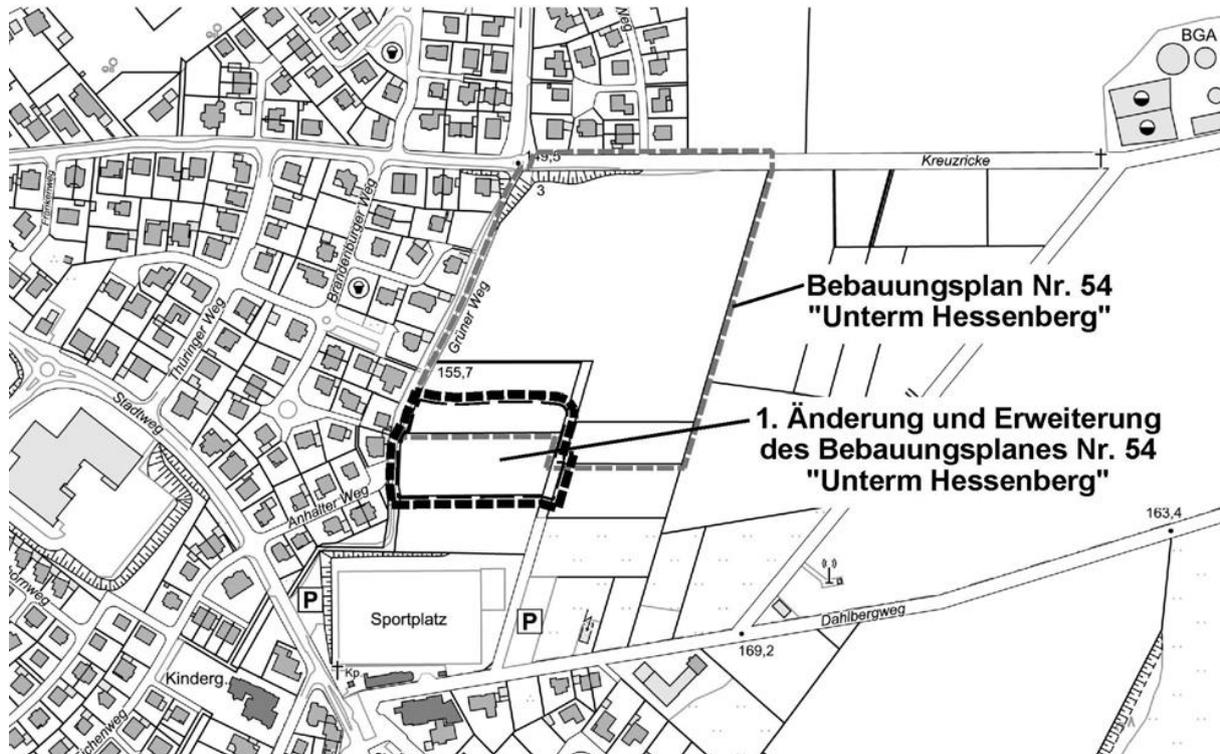
Gewässer / Grundwasser	<p>Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen.</p> <p>Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete vorhanden.</p>	<p>Grundwasserabsenkungen können bei extremen Schwankungen des Grundwasserstands im Rahmen des Baus von Kellergeschosen erfolgen. Die Absenkung ist jedoch auf die Bauzeit und die grundwasserstarke Phase des Jahres beschränkt. Die geplanten baulichen Anlagen führen zu einer dauerhaften Verringerung der Versickerungsfläche für Oberflächenwasser. Daraus resultiert eine verminderte Grundwasserbildungsrate im Bereich des Plangebietes. Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserkanal in das im Nordwesten geplante Regenrückhaltebecken geleitet.</p> <p>Da keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete im Plangebiet und der näheren Umgebung vorhanden sind, sind Beeinträchtigungen dieses Teilchutzgutes auszuschließen.</p>
Luft / Klima	<p>Aufgrund der Nutzung des Geltungsbereiches als Acker und der Stadtrandlage kann das Plangebiet einem Freiflächenklimatop im Übergang zum Streusiedlungsklimatop zugeordnet werden. Das Freiflächenklimatop zeichnet sich durch einen nur gering beeinflussten Tages- und Jahresgang der Temperaturen, Luftfeuchte sowie der Windströmung aus und stellt ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet dar. Das Streusiedlungsklimatop weist eine höhere Beeinflussung der genannten Parameter auf. Überregionale Windströmungen werden durch die Bebauung verringert.</p>	<p>Der Großteil des zusammenhängenden Freiflächenklimatopes östlich des Plangebietes bleibt erhalten wodurch die Funktion des Freiflächenklimatopes nur geringfügig gemindert wird. Insgesamt wird die geplante Bebauung aufgrund der offenen Bauweise und geringen Größe nicht zu relevanten Veränderungen der lokalen klimatischen Gegebenheiten führen.</p>
Landschaft	<p>Das Plangebiet befindet sich im Übergang vom Siedlungsgebiet zur freien Landschaft. Die Ortsgestalt wird im Wesentlichen durch die Wohnbebauung im Westen und Nordwesten sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt.</p>	<p>Mit der Planung eines Kindergartens gliedert sich das Plangebiet nicht ohne weiteres in den vorhandenen Siedlungsraum ein. Da die Errichtung des Baukörpers in Ost-West-Richtung vorgesehen ist und südlich des Gebäudes die Freiflächenanlagen vorgesehen werden, kann jedoch von einer geringen Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgegangen werden. Die Bebauungsplanänderung wird daher nicht zu einem wesentlichen Eingriff in das Landschaftsbild führen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Es sind keine Bau- oder Baudenkmale vorhanden.</p>	<p>Keine Auswirkungen.</p>

Insgesamt sind infolge der Planänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Gemarkung Nordborchen und umfasst in der Flur 3 vollständig das Flurstück 45.

Übersicht zur Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 54 „Unterm Hessenberg“



Ziel der Planung

Mit der vorliegenden Planung soll das Wohngebiet „Unterm Hessenberg“ fortgesetzt und eine Kindertageseinrichtung realisiert werden.

Zusätzlich sollen drei Wohnbaugrundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen rd. 560 m² und 640 m² entwickelt werden.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 und BekanntmVO NRW

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchon hat in seiner Sitzung am 07.12.2017, die gem. § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung für den Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“, Ortsteil Nordborchen beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO)

„Der Planung zur Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Unterm Hessenberg“ wird zugestimmt. Die Bebauungsplanerweiterung wird in der vorliegenden Fassung festgestellt und die öffentliche Auslegung beschlossen.“

33178 Borchon, 13.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Allerdissen

Die Gemeinde Borchon gibt hiermit der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches Gelegenheit, sich über die vorgesehene Bauleitplanung zu informieren und zu äußern. Zu diesem Zweck werden die Bauleitplanentwürfe in der Zeit vom

22.12.2017 bis 22.01.2018

einschließlich im Rathaus in Borchon, Unter der Burg 1, Zimmer 34, ausgelegt.

Die Dienststunden sind:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

montags und mittwochs 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein Bediensteter der Verwaltung wird den interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Erweiterungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Erlass dieses Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchon vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchon, den 13.12.2017
Der Bürgermeister

gez. Allerdissen